

Geschäftszahl:

LVwG-AV-649/001-2019

St. Pölten, am 14. August 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich hat durch Hofrat Mag. Größ als Einzelrichter über die Beschwerde des A gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten vom 13.05.2019, Zl. ***, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung zu Recht erkannt:

Der Beschwerde wird gemäß § 28 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) nicht Folge gegeben und der angefochtene Bescheid bestätigt.

Gemäß § 25a Abs. 1 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG) ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nicht zulässig.

Entscheidungsgründe:

Mit Schreiben vom 11.06.2019 hat die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten die bei ihr eingebrachte Beschwerde vom 11.06.2019 gegen den Bescheid vom 13.05.2019 und den Administrativakt, Zl. ***, dem Gericht mit dem Bemerkten zur Entscheidung vorgelegt, dass von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung kein Gebrauch gemacht wird und auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet wird.

In der Beschwerde vom 11.06.2019 ist ausgeführt:

„Sehr geehrte Frau B,

Mit dem heutigen Datum, 10.06.2019 möchte ich Einspruch gegen den von Ihnen verfassten Bescheid (Begründung) erheben.

Wie schon in mehrmaligen schriftlichen bzw telefonischen Einsprüchen erwähnt wurde, bin ich zu diesem Zeitpunkt weder mit dem Auto gefahren, noch habe ich es in Betrieb genommen. Zu Ihrer Annahme einer Rückrechnung eines Amtsarztes muss ich Ihnen widersprechen. Aufgrund Ihrer vorgeworfenen Beschuldigung (2014 Führerscheinentzug) wo ich nachträglich eine Nachschulung in einer anerkannten Fahrschule absolviert habe. Weiter habe ich auch damals eine Verkehrspsychologische Stellungnahme abgegeben. Wie schon öfters erwähnt, was auch Zeugen bestätigen können, habe ich sehr wohl Alkohol zu mir genommen als die Polizei anwesend war. In der Nachschulung wurden wir darüber aufgeklärt, sowohl auch freiwillig zu einem Alkoholttest gebeten, dass wenn man eine Mentholhaltige Substanz zu sich nimmt, es anschlagen kann obwohl man keinen Alkohol zu sich genommen hat.

Somit:

1. Punkt zum Einspruch

Zu Ihrer Lebensnahen Vermutung ist es logisch, das wenn man kurz vor dem Blasen ein Bier konsumiert der Promillewert höher ist.

2. Punkt

Somit widerspreche ich dem Amtsarzt, dass man einen Alkoholpromillewert nicht richtig berechnen kann. Weil der Promillewert erst um 21:08 durchgeführt wurde. Somit durch Ihre Stellungnahme das es nicht lebensnah ist, dass man vor einem Polizisten noch Alkohol trinken bzw gerade stehen kann, müsste ich um 18:55 weit mehr Alkoholgehalt gehabt haben, was ein Körper gar nicht aushält (stehe gerne für eine Blutabnahme bereit, dass man nachtesten kann ob ich ein Alkoholproblem habe).

3. Punkt

Ihre Begründung mein Verhalten seit als besonders gefährlich zu Werten, bzw es liege ein wiederholter Alkoholdelikt vor, finde ich in Ihrer Anmaßung als Frau Dr. Diskriminierend und nicht eines Behördlichen Rechtsstaates gerecht. Sie haben die Möglichkeit als Behördliches Organ Einsichten über Personen zu nehmen und werden daraus sehen, dass ich mein Rechtssystem schon abgegoltenen habe. Somit werden Sie auch aufgrund der Vorhaltungen Ihrer seits sehen, dass ich 2014 einen Alkoholttest in einer Privatanlage verweigerte und ich noch nie im öffentlichen Straßenverkehr ein Menschenleben gefährdet habe.

4. Punkt

Für eine Behörde der österreichischen Republik kann es nicht erwiesen sein, einen Beschuldigten auf frischer Tat erwischt zu haben wenn dies nicht so ist. Das ich das Auto in Betrieb genommen habe ist nur eine Annahme der Behörde, und kann nicht nachgewiesen werden. Somit ist für mich die Aussage das die Behörde es beweisen kann, den vorgeworfenen Delikt begangen zu haben, unrealistisch. Annahmen kann man haben, nur in einem Rechtsstaat sollte man sie auch beweisen können bzw. *** ist unsere Hausnummer und ich kann schwer bei uns in der Wiese fahren.

5. Punkt

Ich glaube nicht das es einen Polizeibeamten was angeht, was ich getrunken habe, wenn er wegen einer Auseinandersetzen gerufen wird. Und dieser Polizeibeamte mich dann fragt, ob ich eine Vorgeschichte habe, die ich dann wahrheitsgemäß beantwortet habe und Sie auch Einblick in mein Strafregister haben, was Sie mir wiederum vorgehalten und meinem Rechtsanwalt geschickt haben, was ich abgehüht habe (laut Rechtsstaat bin ich Resozialisiert, sonst wäre ich nicht in der Freiheit) Als der Polizist von meiner Vergangenheit erfahren hat, wurde erst dann die Verstärkung gerufen und nicht so wie behauptet gleich am Anfang. Weil wie Sie als Behörde wissen hat die Polizei ein Funkgerät.

6. Punkt

Aus der Tatsache erkenne ich, dass es eine Schutzbehauptung oder eine Amtsanmassung der Polizei oder BH, keinerlei Beweismittel oder Tonaufnahme auf der zu hören ist das ich 4-5 mal erwähnt habe das ich nicht gefahren bin, bzw das ich zu den Polizeibeamten freundlich war anerkannt wird. Zusätzlich ist die Aussage das ich aggressiv war von den Polizeibeamten eine Schutzbehauptung. Darum möchte ich darauf hinweisen, dass es eine Schutzbehauptung aufgrund meinen Strafregisters von dem ich den Beamten berichtet habe war. Und ich glaube nicht das es lebensfremd ist, wenn man einen Ehestreit hat, dass man sich zurückzieht obwohl man Gäste hat. Um ein ausarten des Streites zu vermeiden.

7. Punkt

Wenn man sein Auto nicht benötigt schließt man das Garagentor, denn für das ist es vorgesehen.

Im Anhang möchte ich noch hinzufügen, dass mir nichtmals gesagt wurde das mein Führerschein entzogen ist, da man mir sagte das entscheidet die BH bzw die Polizei ist aus einem anderen Grund da. Dies ist auch aus der Tonaufnahme zu entnehmen. Wenn ich nicht am nächsten Tag nachfragen bei der Polizei fahre ich ohne meines Wissens ohne Führerschein. Weiters steht dann 2 Tage später die Jugendwohlfahrt vor unserer Türe, wo ich mich frage warum, denn bis heute ist nicht klar warum die Polizei bei uns war. Somit muss ich nach mehrmaligen Telefonaten die nur Geld kosten bzw Stellungnahmen nachdenken ob eine Behörde der Republik Österreich, überhaupt Ihrer Arbeit bzw nachweislich kurzsätzliche Veränderungen an Bescheiden nachgeht. Hiermit möchte ich laut österreichischen Recht eine Straf- bzw Zivilrechtliche Verfolgung zur Verfügung stellen.“

Auf Grund der Beschwerde hat das Gericht am 23.07.2019 – in St. Pölten – eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt und in dieser, dies neben der Einsichtnahme der Verlesung des zur Entscheidung über die Beschwerde vorgelegten Administrativaktes, Beweis der Einvernahme der Zeugen C, D, E, F und H, wie durch die Einvernahme des Beschwerdeführers selbst, erhoben.

Von folgenden Tatsachenfeststellungen ist auszugehen:

Mit im Mandatsverfahren ergangenen Bescheid vom 19.02.2019, ***, erkannte die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten gegenüber dem Einschreiter, wie folgt:

- „1. Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten entzieht Ihnen die Lenkberechtigung für Kraftfahrzeuge der Klassen AM, B und zwar bis **einschließlich 01.02.2020**.
 2. Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten ordnet an, dass Sie sich innerhalb der festgesetzten Entziehungszeit einer **Nachschulung** zu unterziehen haben.
 3. Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten **ordnet die Beibringung eines von einem Amtsarzt erstellten Gutachtens** über die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen für die Klassen AM, B innerhalb der festgesetzten Entziehungszeit an.
- Weiters ist innerhalb dieser Zeit auch eine **verkehrspsychologische Stellungnahme** zum Lenken dieser Kraftfahrzeuge beizubringen.

Hinweise

Der Führerschein wird nur über einen schriftlichen Antrag wieder ausgefolgt. Bei Abholung des Führerscheines sind € 39,60 zu entrichten.

Sollte die Ausstellung eines neuen Führerscheines erforderlich sein, sind ein Foto, ein amtlicher Lichtbildausweis und € 49,50 mitzubringen.

Die Entziehungsdauer endet nicht vor Absolvierung der Nachschulung.

Für die Durchführung der Nachschulung stehen zurzeit die auf dem beiliegenden Merkblatt aufscheinenden Institute zur Verfügung.

Setzen Sie sich daher **rechtzeitig** mit einem der im Merkblatt angeführten Institute betreffend der Anmeldung zur Nachschulung in Verbindung. Die Zuteilung zum Kurstyp nimmt die Nachschulungsstelle vor.

Falls Sie die Mitarbeit bei der Absolvierung der begleitenden Maßnahme (Nachschulung) unterlassen, so endet die Entziehungsdauer nicht vor Befolgung der Anordnung.

Weiters endet die Entziehungsdauer erst nach Vorlage einer verkehrspsychologischen Stellungnahme sowie eines amtsärztlichen Gutachtens.

Die verkehrspsychologische Untersuchung ist **vor** Absolvierung der Nachschulung durchzuführen. Setzen Sie sich daher **rechtzeitig** mit der Behörde zur Erstellung des amtsärztlichen Gutachtens und mit der verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle in Verbindung.

Für die verkehrspsychologische Untersuchung und die Nachschulung stehen zurzeit die auf dem beiliegenden Merkblatt aufscheinenden Institute zur Verfügung.

Rechtsgrundlagen

§ 57 Abs 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG

§ 24 Abs 1 und Abs 3 des Führerscheinggesetzes (FSG)

§ 25 Abs 1 und 3 FSG

§ 24 Abs 4 des Führerscheinggesetzes (FSG)

§ 8 FSG

§ 41a Abs 6 FSG

Begründung

Sie lenkten am 01.02.2019 um 18:55 Uhr in *** bei Hausnummer *** den PKW mit dem behördlichen Kennzeichen *** in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand. Ihre Alkoholisierung ist auf Grund des positiv verlaufenen Alkotestes mittels Alkomat, der einen Atemluftalkoholwert von 0,94 mg/l ergab, erwiesen.

Aufgrund der Tatsache, dass zwischen Zeitpunkt des Lenkens und Alkoholmessung 2 Stunden liegen, muss angenommen werden, dass die Alkoholisierung zum Tatzeitpunkt höher war. Daher wurde eine Rückrechnung durch den Amtsarzt der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten durchgeführt. Aus dieser Rückrechnung ergibt sich ein Alkoholgehalt von 2,08‰ zum Zeitpunkt des Lenkens.

Bereits mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Tulln vom 03.07.2014, Zl. ***, wurde Ihnen die Lenkberechtigung auf die Dauer von 6 Monaten entzogen.

Die Behörde muss Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung gemäß § 3 Abs 1 Z 2 bis 4 nicht mehr gegeben sind, entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung entziehen. Für den Zeitraum einer Entziehung der Lenkberechtigung für die Klassen A1, A2, A, B oder F ist auch das Lenken von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen unzulässig, es sei denn es handelt sich

1. um eine Entziehung gemäß § 24 Abs. 3 achter Satz oder
2. um eine Entziehung der Klasse A mangels gesundheitlicher Eignung, die ausschließlich mit dem Lenken von einspurigen Kraftfahrzeugen zusammenhängt (§ 24 Abs 1 FSG).

Eine Lenkberechtigung darf nur Personen erteilt werden, die unter anderem verkehrszuverlässig sind.

Als verkehrszuverlässig gilt eine Person, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs 3) und ihrer Wertung (Abs 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen

1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird, oder
2. sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird (§ 7 Abs 1 FSG).

Als bestimmte Tatsache im Sinne des Abs 1 hat insbesondere zu gelten, wenn jemand ein Kraftfahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen und hiebei eine Übertretung gemäß § 99 Abs 1 bis Abs 1b StVO 1960 begangen hat, auch wenn die Tat nach § 83 Sicherheitspolizeigesetz - SPG, BGBl.Nr. 566/1991, zu beurteilen ist (§ 7 Abs 3 Z 1 FSG).

Weiters gilt als bestimmte Tatsache im Sinne des Abs 1, wenn jemand beim Lenken eines Kraftfahrzeuges in einem durch Alkohol oder Suchtmittel beeinträchtigten Zustand auch einen Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung verwirklicht hat und diese Tat daher auf Grund des § 99 Abs 6 lit c StVO 1960 nicht als Verwaltungsübertretung zu ahnden ist (§ 7 Abs 3 Z 2 FSG). In Ihrem Fall liegt eine solche "Tatsache" vor.

Ihr Verhalten muss als besonders **gefährlich** gewertet werden, da alkoholisierte Fahrzeuglenker unverhältnismäßig oft an Verkehrsunfällen beteiligt sind und daher

eine besondere Gefahr für die Verkehrssicherheit darstellen. Alkohol führt nämlich erwiesenermaßen zu längeren Reaktionszeiten und zu Konzentrationsschwächen.

In Ihrem Fall liegt bereits ein wiederholtes Alkoholdelikt vor. Ihre Wiederholungstat lässt den Schluss auf einen besonders verantwortungslosen, sorglosen und unkritischen Umgang mit der im Straßenverkehr so gefährlichen "Droge Alkohol" zu. Sie sind daher **verkehrsunsicher**.

Bei der Entziehung ist auch auszusprechen, für welchen Zeitraum die Lenkberechtigung entzogen wird (§ 25 Abs 1 FSG).

Wird beim Lenken oder Inbetriebnehmen eines Kraftfahrzeuges

1. erstmalig ein Delikt gemäß § 99 Abs 1 StVO 1960 begangen, so ist die Lenkberechtigung auf die Dauer von mindestens sechs Monaten zu entziehen,
2. ein Delikt gemäß § 99 Abs 1 StVO 1960 innerhalb von fünf Jahren ab der Begehung eines Deliktes gemäß § 99 Abs 1 StVO 1960 begangen, ist die Lenkberechtigung auf mindestens zwölf Monate zu entziehen,
3. ein Delikt gemäß § 99 Abs 1a oder 1b StVO 1960 innerhalb von fünf Jahren ab der Begehung eines Deliktes gemäß § 99 Abs 1 StVO 1960 begangen, ist die Lenkberechtigung auf mindestens acht Monate zu entziehen,
4. erstmalig ein Delikt gemäß § 99 Abs 1a StVO 1960 begangen, so ist die Lenkberechtigung auf die Dauer von mindestens vier Monaten zu entziehen,
5. ein Delikt gemäß § 99 Abs 1 StVO 1960 innerhalb von fünf Jahren ab der Begehung eines Deliktes gemäß § 99 Abs 1a StVO 1960 begangen, ist die Lenkberechtigung auf mindestens zehn Monate zu entziehen,
6. ein Delikt gemäß § 99 Abs 1a StVO 1960 innerhalb von fünf Jahren ab der Begehung eines Deliktes gemäß § 99 Abs 1a StVO 1960 begangen, ist die Lenkberechtigung auf mindestens acht Monate zu entziehen,
7. ein Delikt gemäß § 99 Abs 1b StVO 1960 innerhalb von fünf Jahren ab der Begehung eines Deliktes gemäß § 99 Abs 1a StVO 1960 begangen, ist die Lenkberechtigung auf mindestens sechs Monate zu entziehen. § 25 Abs 3 zweiter Satz ist sinngemäß anzuwenden (§ 26 Abs 2 FSG).

Bei der Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung kann die Behörde begleitende Maßnahmen (Nachschulung und dgl.) oder die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung anordnen.

Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs 3a eine Nachschulung anzuordnen:

1. wenn die Entziehung in der Probezeit (§ 4) erfolgt,
2. wegen einer zweiten in § 7 Abs 3 Z 4 genannten Übertretung innerhalb von zwei Jahren oder
3. wegen einer Übertretung gemäß § 99 Abs 1 oder 1a StVO 1960.

Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs 3a und sofern es sich nicht um einen Probeführerscheinbesitzer handelt, bei der erstmaligen Übertretung gemäß § 99 Abs 1b StVO 1960 ein Verkehrscoaching zur Bewusstmachung der besonderen Gefahren des Lenkens von Kraftfahrzeugen unter Alkoholeinfluss oder Suchtgiftbeeinträchtigung und dessen Folgen, bei Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs 1b StVO 1960 innerhalb von fünf Jahren ab der Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs 1 bis 1b StVO 1960 jedoch eine Nachschulung anzuordnen.

Im Rahmen des amtsärztlichen Gutachtens kann die Beibringung der erforderlichen fachärztlichen oder einer verkehrspsychologischen Stellungnahme aufgetragen

werden. Bei einer Übertretung gemäß § 99 Abs 1 StVO 1960 ist unbeschadet der Bestimmungen des Abs 3a zusätzlich die Beibringung eines von einem Amtsarzt erstellten Gutachtens über die gesundheitliche Eignung gemäß § 8 sowie die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme anzuordnen. Wurde eine dieser Anordnungen innerhalb der festgesetzten Frist nicht befolgt oder wurden die zur Erstellung des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde nicht beigebracht oder wurde die Mitarbeit bei Absolvierung der begleitenden Maßnahme unterlassen, so endet die Entziehungsdauer nicht vor Befolgung der Anordnung. Wurde von einem Probeführerscheinbesitzer die Anordnung der Nachschulung nicht befolgt oder die Mitarbeit bei dieser unterlassen, so ist die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. Wurde die Anordnung der Absolvierung der fehlenden Stufe(n) gemäß § 4c Abs. 2 nicht befolgt oder wurde dabei die Mitarbeit unterlassen, so ist die Lenkberechtigung jener Klasse, für die die angeordnete(n) Stufe(n) nicht absolviert wurde(n), bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. Eine diesbezügliche Entziehung der Klasse B zieht jedenfalls eine Entziehung der Klassen C(C1), CE(C1E), D(D1) und DE(D1E) nach sich. Die Anordnung der begleitenden Maßnahme oder des ärztlichen Gutachtens hat entweder im Bescheid, mit dem die Entziehung oder Einschränkung ausgesprochen wird, oder in einem gesonderten Bescheid zugleich mit dem Entziehungsbescheid zu erfolgen. Die Behörde hat eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb derer das Verkehrscoaching zu absolvieren ist. Wird das Verkehrscoaching nicht innerhalb dieser Frist absolviert, hat die Behörde die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen (§ 24 Abs 3 FSG). In Ihrem Fall ist die Behörde auf Grund Ihres Verhaltens der Auffassung, dass Ihre Lenk-berechtigung auf die im Spruch angeführte Dauer entzogen sowie die Durchführung eines Nachschulungskurses angeordnet werden muss, um die Allgemeinheit zu schützen. Dabei wurde der Zeitraum bereits berücksichtigt, der seit der Begehung der Tat beziehungsweise seit der vorläufigen Abnahme des Führerscheines verstrichen ist. Aufgrund der ausgesprochen hohen Alkoholisierung zum Tatzeitpunkt und der Tatsache, dass es sich hierbei um ein Wiederholungsdelikt innerhalb des Tilgungszeitraumes handelt, konnte mit der Mindestentzugsdauer nicht das Auslangen gefunden werden. Es war somit spruchgemäß zu entscheiden. Da Sie als verkehrsunzuverlässiger Lenker eine große Gefahr für die anderen Verkehrsteilnehmer darstellen, sind die Entziehung der Lenkberechtigung und die Anordnung des Nachschulungskurses, die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens sowie einer Verkehrspsychologischen Stellungnahme wegen Gefahr im Verzug unaufschiebbare Maßnahmen. Die Behörde war daher berechtigt, diesen Bescheid ohne vorausgegangenes Ermittlungsverfahren zu erlassen (§ 57 Abs 1 AVG).“

Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid vom 13.05.2019, ***, bestätigte die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten die Mandatsentscheidung vom 12.02.2019 im vollen Umfang, wie sie die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde gegen diesen Bescheid ausschloss.

Dem Beschwerdeführer wurde, dies unter dem Namen G, ***, ***, mit Bescheid vom 03.07.2014, ***, bereits die Lenkberechtigung unter Anordnung begleitender Maßnahmen, wie folgt, entzogen:

„1. Die Bezirkshauptmannschaft Tulln entzieht Ihnen die Lenkberechtigung für Kraftfahrzeuge der Klassen AM, B und **zwar auf die Dauer von 6 Monaten ab Zustellung des Bescheides.**

Sie sind verpflichtet, den Führerschein unverzüglich abzugeben.

Sie sind verpflichtet den Mopedausweis welcher innerhalb Österreichs als Führerschein für die Klasse AM gilt, unverzüglich abzugeben.

2. Die Bezirkshauptmannschaft Tulln ordnet an, dass Sie sich innerhalb der festgesetzten Entziehungszeit einer Nachschulung zu unterziehen haben.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Tulln ordnet die Beibringung eines von einem Amtsarzt erstellten Gutachtens über die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen für die Klassen AM, B innerhalb der festgesetzten Entziehungszeit an. Weiters ist innerhalb dieser Zeit auch eine verkehrspsychologische Stellungnahme zum Lenken dieser Kraftfahrzeuge beizubringen.

Hinweise

Falls Sie eine dieser Anordnungen innerhalb der festgesetzten Frist nicht befolgen oder die zur Erstellung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde nicht beibringen oder die Mitarbeit bei der Absolvierung der begleitenden Maßnahmen unterlassen, so endet die Entziehungsdauer nicht vor Befolgung der Anordnung.

Die verkehrspsychologische Untersuchung ist **vor** Absolvierung der Nachschulung durchzuführen. Setzen Sie sich daher **umgehend** mit der Behörde zwecks Erstellung des amtsärztlichen Gutachtens und mit der verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle in Verbindung.

Für die verkehrspsychologische Untersuchung und die Nachschulung stehen zurzeit die auf dem beiliegenden Merkblatt aufscheinenden Institute zur Verfügung. Die Zuteilung zum Kurstyp nimmt die Nachschulungsstelle vor.

Der Führerschein wird nur über einen schriftlichen Antrag wieder ausgefolgt. Bei Abholung des Führerscheines sind € 39,60 zu entrichten.

Rechtsgrundlagen

§ 57 Abs 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG

§ 24 Abs 1 und Abs 3 des Führerscheinggesetzes (FSG)

§ 25 Abs 1 FSG

§ 26 Abs 2 FSG

§ 29 Abs 3 FSG

§ 41a Abs 6 FSG“

Begründend ist in dieser Entscheidung ausgeführt:

„Sie lenkten am 12.6.2014 gegen 22:45 Uhr den PKW mit dem behördlichen Kennzeichen *** auf der *** im Ortsgebiet von *** in einem vermutlich durch Alkoholbeeinträchtigten Zustand.

Obwohl Sie durch ein hierzu ermächtigtes Organ der Straßenaufsicht zur Durchführung des Alkotests aufgefordert wurden, verweigerten Sie diesen am 12.6.2014 um 23:00 Uhr. Die Behörde muss Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung gemäß § 3 Abs 1 Z 2 bis 4 nicht mehr gegeben sind, entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung entziehen. Für den Zeitraum einer Entziehung der Lenkberechtigung für die Klassen A1, A2, A, B oder F ist auch das Lenken von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen unzulässig, es sei dennes handelt sich

1. um eine Entziehung gemäß § 24 Abs. 3 achter Satz oder
2. um eine Entziehung der Klasse A mangels gesundheitlicher Eignung, die Ausschließlich mit dem Lenken von einspurigen Kraftfahrzeugen zusammenhängt (§ 24 Abs 1 FSG).

Eine Lenkberechtigung darf nur Personen erteilt werden, die unter anderem verkehrszuverlässig sind. Als verkehrszuverlässig gilt eine Person, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs 3) und ihrer Wertung (Abs 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen

1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird, oder
2. sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird (§ 7 Abs 1 FSG).

Als bestimmte Tatsache im Sinne des Abs 1 hat insbesondere zu gelten, wenn jemand ein Kraftfahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen und hiebei eine Übertretung gemäß § 99 Abs 1 bis Abs 1b StVO 1960 begangen hat, auch wenn die Tat nach § 83 Sicherheitspolizeigesetz - SPG, BGBl.Nr. 566/1991, zu beurteilen ist (§ 7 Abs 3 Z 1 FSG).

Weiters gilt als bestimmte Tatsache im Sinne des Abs 1, wenn jemand beim Lenken eines Kraftfahrzeuges in einem durch Alkohol oder Suchtmittel beeinträchtigten Zustand auch einen Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung verwirklicht hat und diese Tat daher auf Grund des § 99 Abs 6 lit c StVO 1960 nicht als Verwaltungsübertretung zu ahnden ist (§ 7 Abs 3 Z 2 FSG). In Ihrem Fall liegt eine solche "Tatsache" vor.

Sie sind einer bestehenden Untersuchungspflicht nicht nachgekommen. Die Allgemeinheit hat jedoch ein besonderes Interesse an der Feststellung, ob ein Verkehrsteilnehmer alkoholisiert ist oder nicht. Alkoholisierte Fahrzeuglenker sind nämlich unverhältnismäßig oft an Verkehrsunfällen beteiligt und stellen daher eine besondere Gefahr für die Verkehrssicherheit dar.

Sie sind daher **verkehrsunzuverlässig**.

Bei der Entziehung ist auch auszusprechen, für welchen Zeitraum die Lenkberechtigung entzogen wird (§ 25 Abs 1 FSG).

Wird beim Lenken oder Inbetriebnehmen eines Kraftfahrzeuges

1. erstmalig ein Delikt gemäß § 99 Abs 1 StVO 1960 begangen, so ist die Lenkberechtigung auf die Dauer von mindestens sechs Monaten zu entziehen,
2. ein Delikt gemäß § 99 Abs 1 StVO 1960 innerhalb von fünf Jahren ab der Begehung eines Deliktes gemäß § 99 Abs 1 StVO 1960 begangen, ist die Lenkberechtigung auf mindestens zwölf Monate zu entziehen,
3. ein Delikt gemäß § 99 Abs 1a oder 1b StVO 1960 innerhalb von fünf Jahren ab der Begehung eines Deliktes gemäß § 99 Abs 1 StVO 1960 begangen, ist die Lenkberechtigung auf mindestens acht Monate zu entziehen,
4. erstmalig ein Delikt gemäß § 99 Abs 1a StVO 1960 begangen, so ist die Lenkberechtigung auf die Dauer von mindestens vier Monaten zu entziehen,
5. ein Delikt gemäß § 99 Abs 1 StVO 1960 innerhalb von fünf Jahren ab der Begehung eines Deliktes gemäß § 99 Abs 1a StVO 1960 begangen, ist die Lenkberechtigung auf mindestens zehn Monate zu entziehen,
6. ein Delikt gemäß § 99 Abs 1a StVO 1960 innerhalb von fünf Jahren ab der Begehung eines Deliktes gemäß § 99 Abs 1a StVO 1960 begangen, ist die Lenkberechtigung auf mindestens acht Monate zu entziehen,
7. ein Delikt gemäß § 99 Abs 1b StVO 1960 innerhalb von fünf Jahren ab der Begehung eines Deliktes gemäß § 99 Abs 1a StVO 1960 begangen, ist die Lenkberechtigung auf mindestens sechs Monate zu entziehen. § 25 Abs 3 zweiter Satz ist sinngemäß anzuwenden (§ 26 Abs 2 FSG).

Sind für die Person, der die Lenkberechtigung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit zu entziehen ist, zum Zeitpunkt der Entziehung im Vormerksystem (§ 30a) Delikte vorgemerkt, so ist für jede dieser im Zeitpunkt der Entziehung bereits eingetragenen Vormerkungen die Entziehungsdauer um zwei Wochen zu verlängern; davon ausgenommen sind Entziehungen auf Grund des § 7 Abs 3 Z 14 und 15 FSG (§ 25 Abs 3 2. Satz FSG).

Die in § 7 Abs 3 Z 14 oder 15, § 25 Abs 3 zweiter Satz oder § 30b genannten Rechtsfolgen treten nur dann ein, wenn die die jeweiligen Rechtsfolgen auslösenden Delikte innerhalb von zwei Jahren begangen wurden (§ 30a Abs 4 FSG).

Bei der Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung kann die Behörde begleitende Maßnahmen (Nachschulung und dgl.) oder die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung anordnen.

Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs 3a eine Nachschulung anzuordnen:

1. wenn die Entziehung in der Probezeit (§ 4) erfolgt,
2. wegen einer zweiten in § 7 Abs 3 Z 4 genannten Übertretung innerhalb von zwei Jahren oder
3. wegen einer Übertretung gemäß § 99 Abs 1 oder 1a StVO 1960.

Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs 3a und sofern es sich nicht um einen Probeführerscheinbesitzer handelt, bei der erstmaligen Übertretung gemäß § 99 Abs 1b StVO 1960 ein Verkehrscoaching zur Bewusstmachung der besonderen Gefahren des Lenkens von Kraftfahrzeugen unter Alkoholeinfluss oder Suchtgiftbeeinträchtigung und dessen Folgen, bei Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs 1b StVO 1960 innerhalb von fünf Jahren ab der Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs 1 bis 1b StVO 1960 jedoch eine Nachschulung anzuordnen. Im Rahmen des amtsärztlichen Gutachtens kann die Beibringung der erforderlichen fachärztlichen oder einer verkehrspsychologischen Stellungnahme

aufgetragen werden. Bei einer Übertretung gemäß § 99 Abs 1 StVO 1960 ist unbeschadet der Bestimmungen des Abs 3a zusätzlich die Beibringung eines von einem Amtsarzt erstellten Gutachtens über die gesundheitliche Eignung gemäß 5 8 sowie die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme anzuordnen. Wurde eine dieser Anordnungen innerhalb der festgesetzten Frist nicht befolgt oder wurden die zur Erstellung des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde nicht beigebracht oder wurde die Mitarbeit bei Absolvierung der begleitenden Maßnahme unterlassen, so endet die Entziehungsdauer nicht vor Befolgung der Anordnung. Wurde von einem Probeführerscheinbesitzer die Anordnung der Nachschulung nicht befolgt oder die Mitarbeit bei dieser unterlassen, so ist die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. Wurde die Anordnung der Absolvierung der fehlenden Stufe(n) gemäß § 4c Abs. 2 nicht befolgt oder wurde dabei die Mitarbeit unterlassen, so ist die Lenkberechtigung jener Klasse, für die die angeordnete(n) Stufe(n) nicht absolviert wurde(n), bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. Eine diesbezügliche Entziehung der Klasse B zieht jedenfalls eine Entziehung der Klassen C(C1), CE(C1E), D(D1) und DE(D1 E) nach sich. Die Anordnung der begleitenden Maßnahme oder des ärztlichen Gutachtens hat entweder im Bescheid, mit dem die Entziehung oder Einschränkung ausgesprochen wird, oder in einem gesonderten Bescheid zugleich mit dem Entziehungsbescheid zu erfolgen. Die Behörde hat eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb derer das Verkehrscoaching zu absolvieren ist. Wird das Verkehrscoaching nicht innerhalb dieser Frist absolviert, hat die Behörde die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen (§ 24 Abs 3 FSG).

In Ihrem Fall ist die Behörde auf Grund Ihres Verhaltens der Auffassung, dass Ihre Lenkberechtigung auf die im Spruch angeführte Dauer entzogen werden muss und die Durchführung eines Nachschulungskurses sowie die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens und einer verkehrspsychologischen Stellungnahme erforderlich ist, um die Allgemeinheit zu schützen.

Da Sie als verkehrsunzuverlässiger Lenker eine große Gefahr für die anderen Verkehrsteilnehmer darstellen, sind die Entziehung der Lenkberechtigung und die Durchführung eines Nachschulungskurses sowie die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens und einer verkehrspsychologischen Stellungnahme wegen Gefahr im Verzug unaufschiebbare Maßnahmen. Die Behörde war daher berechtigt, diesen Bescheid ohne vorausgegangenes Ermittlungsverfahren zu erlassen (§ 57 Abs 1 AVG).“

Dieser Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen.

Der Beschwerdeführer hat am 01.02.2019, um 18:55 Uhr, den PKW mit den behördlichen Kennzeichen, ***, von der Pizzeria in *** nach *** in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt. Eine Untersuchung seiner Atemluft mittels Alkomatmessgerätes um 21:08 Uhr ergab einen gültigen Messwert von 0,94 mg/l, wie eine Rückrechnung, bezogen auf den Zeitpunkt des Lenkens, durch die Amtsärztin der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten, dies unter Bezugnahme auf die Angaben zur Person, eine Alkoholisierung von 2,08 Promille ausweist. Auszugehen

ist davon, dass der Einschreiter im Zuge einer polizeilichen Amtshandlung am 01.02.2019, nach 19:52 Uhr so nach der Anzeige, an seinem Wohnsitz in ***, ***, angetroffen wurde, mit dem Vorwurf des alkoholisierten Lenkens eines Kraftfahrzeuges seitens der einschreitenden Polizeiorgane konfrontiert wurde und er in diesem Zusammenhang keine Angaben hinsichtlich eines etwaigen Nachtrunks, eines Trinkens von alkoholischen Getränken nach dem Lenken, machte, wie er insgesamt solche bis zum Abschluss der polizeilichen Amtshandlung am 01.02.2019 nicht leistete.

Der Beschwerdeführer hat auch im gerichtlichen Beschwerdeverfahren, wenn er dem Gericht gegenüber im Wesentlichen angab, erst nach dem Führen seines Kraftfahrzeuges am 01.02. 2019, im Kellerstüberl, alleine aus den von ihm näher ins Treffen geführten Gründen, alkoholische Getränke konsumiert zu haben, keine konkreten Angaben hinsichtlich der Art und Menge des angeblich nachträglich konsumierten Alkohols gemacht.

Auszugehen ist davon, dass die Austestung der Atemluft des Einschreiters mittels des vor Ort bei der Amtshandlung am 01.02.2019 vorhandenen Alkomatmessgerätes sämtlichen gesetzlichen Vorgaben entsprach und die Wartezeit eingehalten wurde.

Beweiswürdigung:

Zu diesen Feststellungen war nach den Ergebnissen des im Gegenstand geführten Beweisverfahrens, den Festhaltungen im Behördenakt und den schlüssigen, glaubwürdigen und nachvollziehbaren Aussagen der im Gegenstand einvernommenen Zeugen, insbesondere jener der Zeugen C und D, die anschaulich dem Gericht vermittelten, dass sie am 01.02.2019, um 19:00 Uhr, zu einem Einsatz in ***, ***, beordert wurden, zu gelangen. Der Grund der Beorderung lag darin, dass die Ehegattin des Einschreiters diesen angezeigt hatte, dass er in alkoholisiertem Zustand von der Pizzeria in *** nach *** mit seinem PKW fährt.

Wenn die Polizeibeamten den Einschreiter einige Zeit später an einem Wohnsitz im Zuge einer weiteren Amtshandlung, nämlich wegen der Schlichtung häuslicher Gewalt, antrafen, ergab das im Gegenstand durchgeführte Beweisverfahren eindeutig, dass der Beschwerdeführer, so nach den klaren und widerspruchsfreien Aussagen der Zeugen C und D, mit dem Vorwurf des alkoholisierten Lenkens eines

Kraftfahrzeuges konfrontiert wurde und er Angaben hinsichtlich eines Nachtrunks, eines Alkoholkonsums nach der Lenktätigkeit, nicht machte.

Nach den eindeutigen schlüssigen und widerspruchsfreien Angaben sämtlicher als Zeugen einvernommenen Polizeiorgane, der Zeugen C, D, F und E, traten nicht die geringsten Hinweise für Unkorrektheiten in Bezug auf die mittels Alkomatmessgerätes durchgeführte Untersuchung der Atemluft des Beschwerdeführers vor.

Nach diesen Zeugenaussagen traten keine wesentlichen Unstimmigkeiten zu den Festhaltungen in der dem Behördenakt einliegenden, hier maßgeblichen, Anzeige der Polizei vom 03.02.2019 hervor.

Wenn der Beschwerdeführer bzw. die als Zeugin einvernommene H die Vorkommnisse am 01.02.2019 dem Gericht aus einer anderen Perspektive vermittelten, kam auch nach deren Aussagen klar hervor, dass der Einschreiter tatsächlich sein Kraftfahrzeug am 01.02.2019 von der Pizzeria in *** nach *** lenkte. Wenn in diesem Zusammenhang zeitliche Differenzen zu den Festhaltungen in der dem Behördenakt einliegenden Anzeige hervortraten und die als Zeugin einvernommene H die Geschehensabläufe in Bezug auf ihre Telefonate mit der Polizei anders, als in der Anzeige festgehalten, schilderte, misst das Gericht angesichts der besonderen familiären Verhältnisse am 01.02.2019 diesen Angaben nicht das entscheidende Gewicht in Bezug auf die hier maßgeblichen Umstände zu, ist doch in der Polizeianzeige genau, dies auch in zeitlicher Hinsicht, ein Sachverhalt, nämlich eine Fahrt von der Pizzeria in *** nach ***, genannt, die sich tatsächlich und zugegebener Maßen ereignete und ist es für das Gericht nicht nachzuvollziehen, wie in der Anzeige auf einen solchen Sachverhalt Bezug genommen ist, wenn sich dieser nicht so, wie festgehalten, abgespielt haben sollte.

Den undifferenzierten Angaben des Beschwerdeführers hinsichtlich des Alkoholkonsums nach Beendigung des Lenkens seines Kraftfahrzeuges war nicht zu folgen, hat er zu keiner Zeit ein nachprüfbares Vorbringen zur Art und Menge des nunmehr behaupteten nachträglichen Alkoholkonsums erstattet und wird dieses Vorbringen als Schutzbehauptung, um die Folgen der angeordneten Verkehrssicherheitsmaßnahme von sich abzuwenden, gewertet. Auch war aus der

Aussage der Zeugin H war eine Beobachtung eines konkreten Trinkverhaltens hinsichtlich des nunmehr behaupteten Nachtrunks nicht nachzuvollziehen. Hinsichtlich der Rückrechnung des Alkoholabbaus, bezogen auf den Zeitpunkt des Lenkens, bezogen auf den Zeitpunkt 18:55 Uhr, vermag sich das Gericht den schlüssigen, nachvollziehbaren und konkreten, wie fundierten Ausführungen des im Behördenakt einliegenden Sachverständigen Gutachtens anzuschließen, wonach der Amtsarzt der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten, wie folgt, ausführte:

„Betrifft:

A, geb. *, Alk./Verw., Lenkberechtigung Entziehung**

Verwaltungsstrafverfahren wegen Übertretung nach § 5 Abs.1 StVO 1960
am 01.02.2019 um 18:55 Uhr

1. Messung: 21:07 Uhr – Messwert 0,97 mg/l

2. Messung: 21:08 Uhr – Messwert 0,94 mg/l

Alkoholkonsum:

Angaben zur Person: Größe - 177 cm, Gewicht - 75 kg

Frau Amtsarzt I

Herrn Amtsarzt J

Herrn Amtsarzt K

im Hause

Mit dem Ersuchen um Erstellung eines Gutachtens darüber, wie hoch der Alkoholgehalt der Beschuldigten zum **Tatzeitpunkt um 18:55 Uhr** war!

07. Februar 2019

Hier Wert und Begründung eingeben

Zeitpunkt des Lenkens des Kraftfahrzeuges am 01.02.2019 um 18:55 Uhr

Alkomattestung am 01.02.2019 um 21:08

Alkomatergebnis: 0,94 mg/l Atemluftalkohol entspricht 1,88 ‰ Blutalkoholspiegel.

Es sind ca, 2 Stunden vergangen

Die Alkoholabbaurate wird mit 0.10‰ pro Stunde angenommen

Rückrechnung: $1,88 + (0,10 * 2) = 2,08$

Alkoholisierung zum Zeitpunkt des Lenkens eines KFZ am 1.2.2019 um 18:55 Uhr ist mit 2,08‰ anzunehmen. “

In rechtlicher Hinsicht wird festgestellt:

In Folge der Vorlage der Beschwerde ist die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich im Gegenstand festzustellen, wie der erkennende Richter nach der Geschäftsverteilung funktionell zuständig ist.

Die im Gegenstand eingebrachte Beschwerde wurde innerhalb der Frist des § 7 Abs. 4 VwGVG erhoben, wie diese den Formalanforderungen nach § 9 Abs. 1 VwGVG gerecht wird. Der angefochtene Verwaltungsakt ist im Rahmen der dem Gericht nach § 27 VwGVG zukommenden Befugnis hinsichtlich der geltend gemachten Beschwerdepunkte und Beschwerdegründe auf seine Richtigkeit zu überprüfen. Hinsichtlich des anzuwendenden Rechtes auf die geltende Fassung des FSG abzustellen.

Folgende Bestimmungen des FSG – in der maßgeblichen Fassung zum Entscheidungszeitpunkt – sind für die Entscheidung relevant:

§ 3:

„(1) Eine Lenkberechtigung darf nur Personen erteilt werden, die:

1. das für die angestrebte Klasse erforderliche Mindestalter erreicht haben (§ 6),
2. verkehrszuverlässig sind (§ 7),
3. gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9),
4. fachlich zum Lenken eines Kraftfahrzeuges befähigt sind (§§ 10 und 11) und den Nachweis erbracht haben, in lebensrettenden Sofortmaßnahmen bei einem
5. Verkehrsunfall oder, für die Lenkberechtigung für die Klasse D, in Erster Hilfe unterwiesen worden zu sein.

(1a) Eine Lenkberechtigung für die Klassen C1, C, D1 und/oder D darf nur erteilt werden, wenn der Antragsteller im Besitz der Lenkberechtigung für die Klasse B ist. Eine Lenkberechtigung für die Klassen BE, C1E, CE, D1E und/oder DE darf nur erteilt werden, wenn der Führerscheinwerber bereits im Besitz der Klassen B, C1, C, D1 und/oder D ist.

(2) Personen, denen eine Lenkberechtigung mangels Verkehrszuverlässigkeit entzogen wurde, darf vor Ablauf der Entziehungsdauer keine Lenkberechtigung erteilt werden.

(3) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister/der Bundesministerin für Gesundheit, dem jeweiligen Stand der medizinischen Wissenschaft entsprechend, durch Verordnung jene Institutionen zu benennen, die befugt sind, die Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen abzuhalten, sowie die näheren Bestimmungen festzusetzen über:

1. den Inhalt und den zeitlichen Umfang der Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen gemäß Abs. 1 Z 5 und
2. den Nachweis darüber.“

§ 7:

„(1) Als verkehrszuverlässig gilt eine Person, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen

1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird, oder
2. sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

(2) Handelt es sich bei den in Abs. 3 angeführten Tatbeständen um Verkehrsverstöße oder strafbare Handlungen, die im Ausland begangen wurden, so sind diese nach Maßgabe der inländischen Rechtsvorschriften zu beurteilen.

(3) Als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 hat insbesondere zu gelten, wenn jemand:

1. ein Kraftfahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen und hiebei eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 begangen hat, auch wenn die Tat nach § 83 Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl. Nr. 566/1991, zu beurteilen ist; beim Lenken eines Kraftfahrzeuges in einem durch Alkohol oder Suchtmittel beeinträchtigten Zustand auch einen Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung verwirklicht hat und diese Tat daher auf Grund des § 99 Abs. 6 lit. c StVO 1960 nicht als Verwaltungsübertretung zu ahnden ist;
als Lenker eines Kraftfahrzeuges durch Übertretung von Verkehrsvorschriften ein Verhalten setzt, das an sich geeignet ist, besonders gefährliche Verhältnisse herbeizuführen, oder mit besonderer Rücksichtslosigkeit gegen die für das Lenken eines Kraftfahrzeuges maßgebenden Verkehrsvorschriften verstoßen hat; als Verhalten, das geeignet ist, besonders gefährliche Verhältnisse herbeizuführen, gelten insbesondere erhebliche Überschreitungen der jeweils zulässigen Höchstgeschwindigkeit vor Schulen, Kindergärten und vergleichbaren Einrichtungen sowie auf Schutzwegen oder Radfahrerüberfahrten, sowie
3. jedenfalls Überschreitungen der jeweils zulässigen Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 90 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 100 km/h, das Nichteinhalten des zeitlichen Sicherheitsabstandes beim Hintereinanderfahren, sofern der zeitliche Sicherheitsabstand eine Zeitdauer von 0,2 Sekunden unterschritten hat und diese Übertretungen mit technischen Messgeräten festgestellt wurden, das Übertreten von Überholverböten bei besonders schlechten oder bei weitem nicht ausreichenden Sichtverhältnissen oder das Fahren gegen die Fahrtrichtung auf Autobahnen;
die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h
4. oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h überschritten hat und diese Überschreitung mit einem technischen Hilfsmittel festgestellt wurde;
5. es unterlassen hat, nach einem durch das Lenken eines Kraftfahrzeuges selbst

verursachten Verkehrsunfall, bei dem eine Person verletzt wurde, sofort anzuhalten oder erforderliche Hilfe zu leisten oder herbeizuholen;

6. ein Kraftfahrzeug lenkt;
 - a) trotz entzogener Lenkberechtigung oder Lenkverbotes oder trotz vorläufig abgenommenen Führerscheines oder
 - b) wiederholt ohne entsprechende Lenkberechtigung für die betreffende Klasse; wiederholt in einem die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Rauschzustand
7. eine strafbare Handlung begangen hat (§ 287 StGB und § 83 SPG), unbeschadet der Z 1;
8. eine strafbare Handlung gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung gemäß den §§ 201 bis 207 oder 217 StGB begangen hat;
9. eine strafbare Handlung gegen Leib und Leben gemäß den §§ 75, 76, 84 bis 87 StGB oder wiederholt gemäß dem § 83 StGB begangen hat;
10. eine strafbare Handlung gemäß den §§ 102 (erpresserische Entführung), 131 (räuberischer Diebstahl), 142 und 143 (Raub und schwerer Raub) StGB begangen hat;
11. eine strafbare Handlung gemäß § 28a oder § 31a Abs. 2 bis 4 Suchtmittelgesetz – SMG, BGBl. I Nr. 112/1997 in Fassung BGBl. I Nr. 111/2010 begangen hat;
12. die Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen als Lenker eines Kraftfahrzeuges nicht eingehalten hat;
13. sonstige vorgeschriebene Auflagen als Lenker eines Kraftfahrzeuges wiederholt nicht eingehalten hat;
14. wegen eines Deliktes gemäß § 30a Abs. 2 rechtskräftig bestraft wird und bereits zwei oder mehrere zu berücksichtigende Eintragungen (§ 30a Abs. 4) vorgemerkt sind oder
15. wegen eines Deliktes gemäß § 30a Abs. 2 rechtskräftig bestraft wird, obwohl gegenüber ihm zuvor bereits einmal aufgrund eines zu berücksichtigenden Deliktes eine besondere Maßnahme gemäß § 30b Abs. 1 angeordnet worden ist oder gemäß § 30b Abs. 2 von der Anordnung einer besonderen Maßnahme Abstand genommen wurde.

(4) Für die Wertung der in Abs. 1 genannten und in Abs. 3 beispielsweise angeführten Tatsachen sind deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend, wobei bei den in Abs. 3 Z 14 und 15 genannten bestimmten Tatsachen die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit nicht zu berücksichtigen ist.

(5) Strafbare Handlungen gelten jedoch dann nicht als bestimmte Tatsachen im Sinne des Abs. 1, wenn die strafbare Handlung vor mehr als fünf Jahren begangen wurde. Für die Frage der Wertung bestimmter Tatsachen gemäß Abs. 3 sind jedoch strafbare Handlungen auch dann heranzuziehen, wenn sie vor mehr als fünf Jahren begangen wurden.

(6) Für die Beurteilung, ob eine strafbare Handlung gemäß Abs. 3 Z 6 lit. b, 7, 9 letzter Fall oder 13 wiederholt begangen wurde, sind vorher begangene Handlungen der gleichen Art selbst dann heranzuziehen, wenn sie bereits einmal zur Begründung des Mangels der Verkehrszuverlässigkeit herangezogen worden sind, es sei denn, die zuletzt begangene Tat liegt länger als zehn Jahre zurück. Die Auflage der

ärztlichen Kontrolluntersuchungen gemäß Abs. 3 Z 12 gilt als nicht eingehalten, wenn der Befund oder das ärztliche Gutachten nicht innerhalb einer Woche nach Ablauf der festgesetzten Frist der Behörde vorgelegt wird.

(7) Wurde ein Verstoß gegen Auflagen gemäß Abs. 3 Z 12 begangen, so hat die Behörde, in deren Sprengel die Übertretung begangen wurde, die Wohnsitzbehörde unverzüglich von diesem Umstand zu verständigen.

(8) Die Verkehrszuverlässigkeit ist von der das Verfahren führenden Behörde zu beurteilen. Zu diesem Zweck hat – außer bei der Lenkberechtigungsklasse AM – diese Behörde in den Fällen der Erteilung oder Ausdehnung der Lenkberechtigung bei der Wohnsitzbehörde anzufragen, ob und gegebenenfalls welche Delikte für diesen Antragsteller vorliegen.“

§ 13:

„(1) Mit der erfolgreichen Absolvierung der praktischen Fahrprüfung gilt die Lenkberechtigung unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 7, des § 18 Abs. 2 fünfter Satz, der § 18a Abs. 1 und 2 jeweils vorletzter Satz und des § 20 Abs. 1 letzter Satz unter den gemäß § 5 Abs. 5 jeweils festgesetzten Befristungen, Beschränkungen oder Auflagen als erteilt. Nach der Fahrprüfung hat der Fahrprüfer dem Kandidaten den vorläufigen Führerschein für die Klasse(n) auszuhändigen, für die er die praktische Fahrprüfung bestanden hat oder die er bereits besitzt. Für den Fall, dass der Kandidat zur praktischen Fahrprüfung für die Klasse B mit einem Fahrzeug mit automatischer Kraftübertragung antritt ohne dass dies der Behörde vorher mitgeteilt wurde, ist der vorläufige Führerschein nicht vom Fahrprüfer sondern von der Behörde auszuhändigen. Wurde die Lenkberechtigung unter einer Befristung, Beschränkung oder Auflage erteilt, kann der Kandidat binnen zwei Wochen nach Ablegung der praktischen Fahrprüfung beantragen, dass ein Feststellungsbescheid über die Erteilung der Lenkberechtigung erlassen wird. Dieser Antrag sowie die Erlassung des Feststellungsbescheides sind von Gebühren und Abgaben befreit.

(2) Der vorläufige Führerschein gilt bis zur Zustellung des Führerscheines, unbeschadet der Bestimmung des § 15 Abs. 1 jedoch längstens für die Dauer von vier Wochen ab Aushändigung und berechtigt zum Lenken von Kraftfahrzeugen für die jeweilige Klasse innerhalb Österreichs. Die vierwöchige Frist kann nicht verlängert werden. Der vorläufige Führerschein ist nur in Verbindung mit einem gültigen, amtlichen Lichtbildausweis gültig.

(3) Der Fahrprüfer hat die Prüfungsergebnisse unverzüglich nach der Beendigung seiner täglichen Prüfertätigkeit, spätestens aber am nächsten Arbeitstag im Führerscheinregister einzutragen.

(4) Sobald der Führerscheinwerber sämtliche auf dem Kostenblatt angeführten Gebühren ordnungsgemäß entrichtet hat, hat die Behörde die Herstellung eines Führerscheines zu veranlassen. Gegen Bezahlung der zusätzlichen Kosten kann eine bevorzugte Produktion des Führerscheines veranlasst werden. In den Führerschein sind die Daten zur Person des Führerscheinbesitzers, die erteilten Lenkberechtigungsklassen oder sonstige Berechtigungen, etwaige Befristungen, Einschränkungen der Lenkberechtigung, Auflagen sowie sonstige administrative Angaben einzutragen. Der Produzent des Führerscheines hat diesen an die vom Antragsteller angegebene Adresse zu senden. Im Fall der Ausdehnung auf andere Klassen und der Erteilung der Lenkberechtigung gemäß § 23 Abs. 3 ist der

Führerschein an die die Lenkberechtigung erteilende Behörde zu senden, es sei denn, der bisherige Führerschein wurde bis zum Zeitpunkt der Erteilung des Produktionsauftrages bei der Behörde abgeliefert. Erfolgt die Zustellung an die Behörde, ist der Führerschein gegen die Ablieferung des bisherigen Führerscheines auszuhändigen. Weitere Führerscheine für die gemäß Abs. 1 zweiter Satz erteilte Lenkberechtigung dürfen nur in den in § 15 genannten Fällen ausgestellt werden.

(5) In den vorläufigen Führerschein ist jede gemäß § 8 Abs. 3 Z 2 oder 3 oder aus anderen Gründen ausgesprochene Befristung, Beschränkung der Lenkberechtigung sowie die Vorschreibung etwaiger Auflagen einzutragen. Bei Erteilung der Lenkberechtigung für eine weitere Fahrzeugklasse (Ausdehnung der Lenkberechtigung) oder bei Eintragung nachträglich ausgesprochener Befristungen, Beschränkungen oder Auflagen ist der Führerschein der Behörde zwecks Neuausstellung abzuliefern. Für die Durchführung weiterer Ergänzungen, wie etwa Änderung des Namens oder des Wohnsitzes, ist von der Behörde auf Antrag unter Vorlage der erforderlichen Dokumente die Herstellung eines neuen Führerscheines zu veranlassen.

(6) Anlässlich jeder erforderlichen Änderung der Eintragungen des Führerscheines ist ein neuer Führerschein auszustellen. Der Führerscheinbesitzer hat zu erklären:

1. dass er den bisherigen Führerschein vorerst behalten möchte; diesfalls ist ein vorläufiger Führerschein nicht auszustellen, der neue Führerschein an die Behörde zuzustellen und gegen Ablieferung des bisherigen Führerscheines auszufolgen oder

2. dass er die Zustellung des Führerscheines an die von ihm angegebene Adresse wünscht; diesfalls ist dem Führerscheinbesitzer ein vorläufiger Führerschein auszustellen und er hat spätestens bis zur Erteilung des Produktionsauftrages des neuen Führerscheines seinen bisherigen Führerschein bei der Behörde abzuliefern.

Liegt die vom Führerscheinbesitzer angegebene Adresse nicht in Österreich, so ist der Führerschein der Behörde zuzusenden. Diese hat auf geeignete Art und Weise, etwa im Wege der ausländischen Vertretung des jeweiligen Staates, dafür zu sorgen, dass der Antragsteller in den Besitz des Führerscheines kommt.

(7) Bei Lehrlingen für den Beruf „Berufskraftfahrer“, die gemäß § 6 Abs. 5 Z 3 die praktische Fahrprüfung für die Klasse C vor dem vollendeten 18. Lebensjahr ablegen, gilt die Lenkberechtigung nicht mit bestandener Fahrprüfung als erteilt, sondern darf erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres erteilt werden. Diesfalls hat der Führerscheinwerber den Führerschein bei der Behörde abzuholen.

(8) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat durch Verordnung festzusetzen:

1. die Form und den Inhalt des Führerscheines und des vorläufigen Führerscheines,
2. die Zahlencodes für Eintragungen betreffend den Umfang und die Gültigkeit der Lenkberechtigung,
3. allenfalls in den Führerschein und den vorläufigen Führerschein einzutragende zusätzliche Angaben,
4. die Fälschungssicherheitsmerkmale des Führerscheines und
5. die Vorgangsweise bei der Ausstellung des Führerscheines und des vorläufigen Führerscheines.“

§ 24:

„(1) Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit

1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche,
2. örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen.

Für den Zeitraum einer Entziehung der Lenkberechtigung für die Klassen A1, A2, A, B oder F ist auch das Lenken von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen unzulässig, es sei denn es handelt sich

1. um eine Entziehung gemäß § 24 Abs. 3 achter Satz oder
2. um eine Entziehung der Klasse A mangels gesundheitlicher Eignung, die ausschließlich mit dem Lenken von einspurigen Kraftfahrzeugen zusammenhängt.

Bei besonders berücksichtigungswürdigen Gründen kann von der Entziehung der Klasse AM hinsichtlich der Berechtigung zum Lenken von Motorfahrrädern abgesehen werden. Dies ist auch dann möglich, wenn der Betreffende die Lenkberechtigung für die Klasse AM nur im Wege des § 2 Abs. 3 Z 7 besitzt.

(2) Die Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung kann auch nur hinsichtlich bestimmter Klassen ausgesprochen werden, wenn der Grund für die Entziehung oder Einschränkung nur mit der Eigenart des Lenkens dieser bestimmten Klasse zusammenhängt. Die Entziehung bestimmter Klassen ist, wenn zumindest noch eine weitere Lenkberechtigung aufrecht bleibt, in den Führerschein einzutragen. Eine Entziehung der Lenkberechtigung für die Klasse B zieht jedenfalls eine Entziehung für die Klassen C (C1) CE(C1E), D(D1) und DE(D1E) nach sich, eine Entziehung einer der Klassen C (C1) CE(C1E), D(D1) oder DE(D1E) zieht die Entziehung der jeweils anderen Klasse nach sich.

(3) Bei der Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung kann die Behörde begleitende Maßnahmen (Nachschulung und dgl.) oder die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung anordnen. Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a eine Nachschulung anzuordnen:

1. wenn die Entziehung in der Probezeit (§ 4) erfolgt,
2. wegen einer zweiten in § 7 Abs. 3 Z 4 genannten Übertretung innerhalb von zwei Jahren oder
3. wegen einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 oder 1a StVO 1960.

Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a und sofern es sich nicht um einen Probeführerscheinbesitzer handelt, bei der erstmaligen Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 ein Verkehrscoaching zur Bewusstmachung der besonderen Gefahren des Lenkens von Kraftfahrzeugen unter Alkoholeinfluss oder Suchtgiftbeeinträchtigung und dessen Folgen, bei Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 innerhalb von fünf Jahren ab der Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 jedoch eine Nachschulung anzuordnen. Im Rahmen des amtsärztlichen Gutachtens kann die Beibringung der erforderlichen fachärztlichen oder einer verkehrspsychologischen Stellungnahme aufgetragen werden. Bei einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 ist unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a zusätzlich die Beibringung eines von

einem Amtsarzt erstellten Gutachtens über die gesundheitliche Eignung gemäß § 8 sowie die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme anzuordnen. Wurde eine dieser Anordnungen innerhalb der festgesetzten Frist nicht befolgt oder wurden die zur Erstellung des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde nicht beigebracht oder wurde die Mitarbeit bei Absolvierung der begleitenden Maßnahme unterlassen, so endet die Entziehungsdauer nicht vor Befolgung der Anordnung. Wurde von einem Probeführerscheinbesitzer die Anordnung der Nachschulung nicht befolgt oder die Mitarbeit bei dieser unterlassen, so ist die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. Wurde die Anordnung der Absolvierung der fehlenden Stufe(n) gemäß § 4c Abs. 2 nicht befolgt oder wurde dabei die Mitarbeit unterlassen, so ist die Lenkberechtigung jener Klasse, für die die angeordnete(n) Stufe(n) nicht absolviert wurde(n), bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. Eine diesbezügliche Entziehung der Klasse B zieht jedenfalls eine Entziehung der Klassen C(C1), CE(C1E), D(D1) und DE(D1E) nach sich. Die Anordnung der begleitenden Maßnahme oder des ärztlichen Gutachtens hat entweder im Bescheid, mit dem die Entziehung oder Einschränkung ausgesprochen wird, oder in einem gesonderten Bescheid zugleich mit dem Entziehungsbescheid zu erfolgen. Die Behörde hat eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb derer das Verkehrscoaching zu absolvieren ist. Wird das Verkehrscoaching nicht innerhalb dieser Frist absolviert, hat die Behörde die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

(3a) Stellt sich im Laufe des gemäß Abs. 3 durchgeführten Entziehungsverfahrens heraus, dass der Betreffende von Alkohol abhängig ist, ist von einer Anordnung oder Absolvierung der noch nicht durchgeführten Untersuchungen oder Maßnahmen abzusehen. Vor der Wiederausfolgung des Führerscheines oder der Wiedererteilung der Lenkberechtigung nach einer solchen Entziehung hat der Betreffende jedoch alle bereits angeordneten Maßnahmen und Untersuchungen zu absolvieren. Maßnahmen oder Untersuchungen, die anzuordnen gewesen wären, von denen gemäß Satz 1 aber abgesehen wurde, sind von der Behörde anzuordnen und ebenfalls zu absolvieren.

(4) Bestehen Bedenken, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

(5) Die Nachschulungen dürfen nur von gemäß § 36 hiezu ermächtigten Einrichtungen durchgeführt werden. Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat, dem Stand der Wissenschaft und Technik entsprechend, durch Verordnung die näheren Bestimmungen festzusetzen über

1. die Voraussetzungen räumlicher und personeller Art für die Ermächtigung zur Durchführung von Nachschulungen,
2. die fachlichen Voraussetzungen für die zur Durchführung von Nachschulungen Berechtigten,
3. den Inhalt und zeitlichen Umfang der Nachschulungen,

4. die Meldepflichten an die Behörde,
5. Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Nachschulungen und
6. die Zusammensetzung und Aufgaben des verkehrspsychologischen Koordinationsausschusses,
7. die Kosten der Nachschulung.

(5a) Die ermächtigten Einrichtungen haben einen Teilbetrag von jeder vollen verkehrspsychologischen Untersuchung und von jeder Nachschulung an den Österreichischen Verkehrssicherheitsfonds abzuführen. Dieser Betrag ist für die Verkehrssicherheitsarbeit im Sinne des § 131a Abs. 4 KFG 1967 und für die Erstellung der Verkehrsunfallstatistik zu verwenden. Die Höhe dieses Betrages sowie die näheren Bestimmungen über die Art und Weise der Ablieferung der Beträge sind durch Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie festzusetzen.

(6) Wird das Verkehrscoaching nicht vorschriftsgemäß durchgeführt oder sind dabei Missstände aufgetreten, so hat die Behörde der in ihrem Sprengel tätigen Stelle – nachdem eine Aufforderung zur Behebung dieser Unzulänglichkeiten erfolglos geblieben ist – die Durchführung des Verkehrscoachings bis zur Behebung dieser Unzulänglichkeiten, mindestens aber ein Monat, zu untersagen. Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat durch Verordnung die näheren Bestimmungen festzusetzen über

1. den Inhalt und zeitlichen Umfang des Verkehrscoachings
2. den Kreis der zur Durchführung des Verkehrscoachings Berechtigten und
3. die Kosten des Verkehrscoachings.“

§ 25:

„(1) Bei der Entziehung ist auch auszusprechen, für welchen Zeitraum die Lenkberechtigung entzogen wird. Dieser ist auf Grund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens festzusetzen. Endet die Gültigkeit der Lenkberechtigung vor dem Ende der von der Behörde prognostizierten Entziehungsdauer, so hat die Behörde auch auszusprechen, für welche Zeit nach Ablauf der Gültigkeit der Lenkberechtigung keine neue Lenkberechtigung erteilt werden darf.

(2) Bei einer Entziehung wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung ist die Dauer der Entziehung auf Grund des gemäß § 24 Abs. 4 eingeholten Gutachtens für die Dauer der Nichteignung festzusetzen.

(3) Bei einer Entziehung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit (§ 7) ist eine Entziehungsdauer von mindestens 3 Monaten festzusetzen. Sind für die Person, der die Lenkberechtigung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit zu entziehen ist, zum Zeitpunkt der Entziehung im Vormerksystem (§ 30a) Delikte vorgemerkt, so ist für jede dieser im Zeitpunkt der Entziehung bereits eingetragenen Vormerkungen die Entziehungsdauer um zwei Wochen zu verlängern; davon ausgenommen sind Entziehungen auf Grund des § 7 Abs. 3 Z 14 und 15.“

§ 26:

„(1) Wird beim Lenken oder Inbetriebnehmen eines Kraftfahrzeuges erstmalig eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 begangen, so ist, wenn es sich nicht um einen Lenker eines Kraftfahrzeuges der Klasse C oder D handelt und zuvor keine andere der in § 7 Abs. 3 Z 1 und 2 genannten Übertretungen begangen wurde, die Lenkberechtigung für die Dauer von einem Monat zu entziehen. Wenn jedoch

1. auch eine der in § 7 Abs. 3 Z 4 bis 6 genannten Übertretungen vorliegt, oder
2. der Lenker bei Begehung dieser Übertretung einen Verkehrsunfall verschuldet hat,

so hat die Entziehungsdauer mindestens drei Monate zu betragen.

Wenn jedoch eine der in § 7 Abs. 3 Z 3 genannten Übertretungen vorliegt, so hat die Entziehungsdauer mindestens sechs Monate zu betragen. § 25 Abs. 3 zweiter Satz ist in allen Fällen sinngemäß anzuwenden.

(2) Wird beim Lenken oder Inbetriebnehmen eines Kraftfahrzeuges

1. erstmalig ein Delikt gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 begangen, so ist die Lenkberechtigung auf die Dauer von mindestens sechs Monaten zu entziehen, ein Delikt gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 innerhalb von fünf Jahren ab der
2. Begehung eines Deliktes gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 begangen, ist die Lenkberechtigung auf mindestens zwölf Monate zu entziehen, ein Delikt gemäß § 99 Abs. 1a oder 1b StVO 1960 innerhalb von fünf Jahren ab
3. der Begehung eines Deliktes gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 begangen, ist die Lenkberechtigung auf mindestens acht Monate zu entziehen,
4. erstmalig ein Delikt gemäß § 99 Abs. 1a StVO 1960 begangen, so ist die Lenkberechtigung auf die Dauer von mindestens vier Monaten zu entziehen, ein Delikt gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 innerhalb von fünf Jahren ab der
5. Begehung eines Deliktes gemäß § 99 Abs. 1a StVO 1960 begangen, ist die Lenkberechtigung auf mindestens zehn Monate zu entziehen, ein Delikt gemäß § 99 Abs. 1a StVO 1960 innerhalb von fünf Jahren ab der
6. Begehung eines Deliktes gemäß § 99 Abs. 1a StVO 1960 begangen, ist die Lenkberechtigung auf mindestens acht Monate zu entziehen, ein Delikt gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 innerhalb von fünf Jahren ab der
7. Begehung eines Deliktes gemäß § 99 Abs. 1a StVO 1960 begangen, ist die Lenkberechtigung auf mindestens sechs Monate zu entziehen. § 25 Abs. 3 zweiter Satz ist sinngemäß anzuwenden.

(2a) Im Falle der erstmaligen Begehung einer in § 7 Abs. 3 Z 3 genannten Übertretung hat die Entziehungsdauer mindestens sechs Monate zu betragen, sofern nicht gemäß Abs. 2 eine längere Entziehungsdauer auszusprechen ist. Eine nach Ablauf von zwei Jahren seit der letzten Übertretung begangene derartige Übertretung gilt als erstmalig begangen.

(3) Im Falle der erstmaligen Begehung einer in § 7 Abs. 3 Z 4 genannten Übertretung – sofern die Übertretung nicht geeignet war, besonders gefährliche Verhältnisse herbeizuführen oder nicht mit besonderer Rücksichtslosigkeit gegenüber anderen Straßenbenützern begangen wurde (§ 7 Abs. 3 Z 3) oder auch eine Übertretung gemäß Abs. 1 oder 2 vorliegt – hat die Entziehungsdauer

1. zwei Wochen,

wenn die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als
2. 60 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 70 km/h überschritten
worden ist, sechs Wochen,

wenn die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als
3. 80 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 90 km/h überschritten
worden ist, drei Monate

zu betragen. Bei wiederholter Begehung einer derartigen Übertretung innerhalb von
zwei Jahren hat die Entziehungsdauer, sofern in keinem Fall eine Qualifizierung im
Sinne der Z 2 oder 3 gegeben ist sechs Wochen, sonst mindestens sechs Monate zu
betragen. Eine nach Ablauf von zwei Jahren seit der letzten Übertretung begangene
derartige Übertretung gilt als erstmalig begangen.

(4) Eine Entziehung gemäß Abs. 3 darf erst ausgesprochen werden, wenn das
Strafverfahren in erster Instanz durch Strafbescheid abgeschlossen ist. Bei
erstmaligen Entziehungen gemäß Abs. 3 darf die Behörde keine begleitenden
Maßnahmen anordnen, es sei denn, die Übertretung erfolgte durch einen
Probeführerscheinbesitzer.

(5) Eine Übertretung gemäß Abs. 1 oder 2 gilt als erstmalig, wenn eine vorher
begangene Übertretung der gleichen Art zum Zeitpunkt der Begehung bereits länger
als fünf Jahre zurückliegt.

(6) Zum Zwecke der Durchführung von wissenschaftlichen Untersuchungen kann der
Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie durch Verordnung für eine
bestimmte Zeit von den Bestimmungen dieses Gesetzes abweichende Regelungen
für die Entziehungen der Lenkberechtigung aufgrund von Alkoholdelikten festlegen,
wenn eine solche Untersuchung im überwiegenden Interesse der Verkehrssicherheit
gelegen ist. In dieser Verordnung sind die näheren Bestimmungen festzusetzen über

1. die Voraussetzungen sowie die Unmöglichkeit für die Teilnahme an dieser
Untersuchung,
2. die Inhalte und den Ablauf des Verfahrens,
3. die Beendigung des Verfahrens und den Ausschluss aus dem Verfahren,
4. die vorläufige Teilnahme an dem Verfahren,
5. die durchführende Institution, Personen und Geräte sowie
6. die Meldepflichten.

Der Zeitraum der Erprobung darf fünf Jahre ab dem Inkrafttreten der Verordnung
nicht überschreiten.“

§ 41a Abs. 6:

„Ein Mopedausweis gilt innerhalb Österreichs als Führerschein und der
Führerscheinbesitzer als Besitzer einer Lenkberechtigung für die Klasse AM im
jeweiligen Berechtigungsumfang.“

Wenn der Beschwerdeführer im gegenständlichen Verfahren bestreitet, das
Fahrzeug zur relevanten Zeit in einem alkoholisierten Zustand gelenkt zu haben, so
ist unter Zugrundelegung der oben wiedergegebenen Sachlage und der oben
wiedergegebenen Tatsachenfeststellungen auf die höchstgerichtliche Judikatur zu

verweisen, wonach nach der eindeutigen Rechtsprechung derjenige, der sich auf einen Nachtrunk beruft, die Menge des so konsumierten Alkohols konkret zu behaupten und zu beweisen hat (vgl. dazu VwGH Zl. 95/02/0289 u.a.). Auszugehen, so nach dem eindeutigen Verfahrensergebnis, ist, dass die Polizeiorgane am 01.02.2019 nach den besonderen Umständen des gegenständlichen Falles vom Verdacht ausgehen durften, dass der Beschwerdeführer, wenn er auch nicht bei einer Lenktätigkeit angetroffen wurde, zuvor ein Kraftfahrzeug in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt hat, lagen für diesen Verdacht konkrete, wie auf konkrete Fakten stützbar, Anhaltspunkte vor. Angesichts dieses Verdachtes, der dem Beschwerdeführer nach dem eindeutigen Verfahrensergebnis im Zuge der Amtshandlung, wenn sich die polizeiliche Amtshandlung auch auf andere Sachverhaltsmomente bezog, bekanntgegeben wurde, wäre es somit am Einschreiter selbst gelegen, sich auf einen Nachtrunk zu berufen, was er aber nicht tat. Spätestens zum Zeitpunkt der Aufforderung der Messung der Atemluft auf Atemalkoholgehalt mittels des bei der Amtshandlung verfügbaren Alkomatmessgerätes hätte ihm der Grund der Amtshandlung auffallen müssen und hätte er in diesem Zusammenhang im Sinne der höchstgerichtlichen Judikatur ein konkretes Tatsachenvorbringen erstatten müssen, was er aber nicht tat. Auch im gegenständlichen Beweisverfahren hat der Einschreiter, der versucht hat, dem Gericht einen Nachtrunk zu vermitteln, wie vor der Fahrt Alkohol in einer Menge konsumiert zu haben, die den hohen Grad der Alkoholisierung nicht zu erklären vermochte, ohne dass es der Einholung eines einschlägigen amtsärztlichen Gutachtens bedürfte, keine konkreten Angaben hinsichtlich der Art und der Menge der konsumierten alkoholischen Getränke, die er im Kellerstüberl seines Wohnhauses zu sich genommen habe, geleistet. Nach den Umständen des Falles ist die Behörde nicht zu Unrecht davon ausgegangen, dass der Beschwerdeführer mit 2,08 Promille am 01.02.2019 zu der näher angegebenen Zeit ein Kraftfahrzeug in *** lenkte und damit objektiv und subjektiv eine Übertretung nach § 99 Abs. 1a StVO 1960 begangen hat. Eine bindende Vorfragenentscheidung liegt nicht vor. Hinsichtlich der Wertung dieses Verhaltens ist die Entziehungsdauer nach § 26 Abs. 2 Z 2 FSG bereits vorgegeben, hat nämlich der Einschreiter innerhalb von fünf Jahren ab der Begehung eines Deliktes gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 ein solches erneut begangen. Dafür, dass es der Entziehung der Lenkberechtigung für einen längeren Zeitraum, als der gesetzlich vorgegebenen Mindestentziehungsdauer

bedarf, dafür hat das im Gegenstand durchgeführte Beweisverfahren keine Anhaltspunkte ergeben. Festzustellen ist, dass die sonst angeordneten begleitenden Maßnahmen, sich auf die angewandten Gesetzesbestimmungen stützen.

Es ist aus den dargelegten Gründen spruchgemäß zu Entscheiden.

Zur Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine solchen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Frage vor.